

**Satzung über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen
der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
Kinderspielplatzsatzung – (KSpS)**

Aufgrund von Art.81 Abs.1 Nr.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.
- (2) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren im Freien.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z.B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sein.
- (3) Kinderspielplätze sollten mit Sträuchern eingegrünt werden und ab einer Größe von 120 m² durchgrünt werden. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen auf dem Spielplatz dürfen keine Gefahr in sich bergen.
- (4) Die Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt Bad Königshofen im Einzelfall genehmigt werden.

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 60 m², betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m zu Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.

- (3) Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen.
- (4) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohneinheiten sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Ab zehn Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere zehn Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sog. Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.
- (5) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und Spiele an Geräten auch eine befestigte Fläche für Bewegungsspiele oder für Bau- und Werkspiele erhalten.
- (6) Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 6 Unterhaltung

- (1) Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.
- (2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zu erneuern.
- (3) Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.

§ 7 Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes

- (1) Die Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird erfüllt durch Schaffung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Stadt Bad Königshofen übernommen werden.
- (3) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Bad Königshofen abzuschließen. Der Ablösebetrag gliedert sich wie folgt:

Grundbetrag Spielplatzablöse bis 60 m ² Bruttofläche Spielplatz (§ 4 Abs. 1)	10.500,00 €
Je weiterer Quadratmeter Spielplatzfläche (Berechnung nach § 4 Abs. 1)	175,00 €
Kosten je Spielgerät bei mehr als 5 Wohneinheiten (§ 5 Abs. 4)	2.600,00 €
Kosten je Sitzgelegenheit bei mehr als 5 Wohneinheiten (§ 5 Abs. 6)	350,00 €

§ 8 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Bad Königshofen, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Königshofen von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 19.06.2023

Th. Helbling
1. Bürgermeister